

1. Änderung zur Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Krakow am See

Der Amtsausschuss des Amtes Krakow am See gibt auf der Grundlage des § 134 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GOVBl. M-V S. 777) folgende 1. Änderung zur Geschäftsordnung bekannt:

Artikel 1

Die nachstehenden Paragraphen erfahren nachfolgende Änderungen und Ergänzungen bzw. Streichungen:

§ 1 Sprechzeiten des Amtsvorstehers

(1) Die Sprechstunden des Amtsvorstehers des Amtes Krakow am See finden jeden Freitag in der Zeit von 08:00 bis 10:00 Uhr im Dachgeschoss Zimmer 2.24 des Rathauses statt.

§ 2 Sitzungen des Amtsausschusses

(1) Die Sitzungen des Amtsausschusses werden vom Amtsvorsteher als Vorsitzender in Zusammenarbeit mit der Amtsverwaltung einberufen. Der Amtsausschuss tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt 7 Tage, für Dringlichkeitssitzungen 3 Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Einberufung erfolgt elektronisch unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung, der Tagesordnung und den Sitzungsunterlagen. Jedes Mitglied des Amtsausschusses kann verlangen, seine Einladung schriftlich statt elektronisch zu erhalten.

§ 3 Teilnahme

(1) Jedes Mitglied des Amtsausschusses ist zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Amtsvorsteher rechtzeitig vor der Sitzung mitzuteilen.

(2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Amtsvorstehers an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Amtsvorsteher das Wort erteilen.

(3) ...

§ 4 Medien

(1) ...

(2) ...

(3) Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses durch Presse, Rundfunk und andere Medien sind zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder des Amtsausschusses in geheimer Abstimmung widerspricht; Bild- und Tonübertragungen von Sitzungen und Medien nach Satz 1, wenn kein Ausschussmitglied widerspricht. Verwaltungsbeschäftigte und geladene Gäste können ihrer Aufnahme widersprechen. Anwesende Einwohner und sonstige Zuschauer dürfen nur nach ihrer vorherigen Einwilligung aufgenommen werden.

§ 5 Beschlussvorlagen und Anträge

(1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Amtsvorsteher spätestens zwei Wochen vor der Sitzung des Amtsausschusses in schriftlicher Form vorgelegt werden.

...

§ 6 Tagesordnung

(1) Der Amtsvorsteher setzt als Vorsitzender des Amtsausschusses die Tagesordnung fest.

(2) ...

(3) ...

§ 7 Sitzungsablauf

(1) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich in der folgenden Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b) Einwohnerfragestunde,
- c) Änderungsvorschläge zur Tagesordnung,
- d) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung des Amtsausschusses,
- e) Bericht des Amtsvorstehers über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten des Amtes,
- f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte,
- g) Schließen der Sitzung.

(2) Die Sitzungen sollen spätestens um 21.30 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen.

§ 8 Worterteilung

(1) Mitglieder des Amtsausschusses, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Amtsvorsteher durch Handzeichen zu Wort zu melden.

(2) Der Amtsvorsteher erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Jeder darf nur zweimal zur Sache eines Tagesordnungspunktes sprechen.

(3) ...

(4) ...

(5) ...

§ 9 Ablauf der Abstimmung

(1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag bzw. der Beschluss zu verlesen. Der Amtsvorsteher stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. ...

(2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Amtsvorsteher.

(3) ...

§ 10 Wahlen

-keine Änderung-

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

(1) Dem Amtsvorsteher obliegt das Hausrecht.

(2) Der Amtsvorsteher kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(3) Amtsausschussmitglieder, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz und die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Amtsvorsteher zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Amtsvorsteher einen Sitzungsausschluss verhängen.

(3) Amtsausschussmitglieder, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung des Amtsausschusses auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom Amtsvorsteher nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

(2) Der Amtsvorsteher kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 13 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Amtsausschusses ist eine Niederschrift getrennt nach dem öffentlichen und nicht öffentlichen Teil anzufertigen.

Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

...

Personenbezogene Angaben sind nur auf zu nehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses erforderlich sind.

(2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Amtsvorsteher und vom Protokollführer zu unterzeichnen und soll innerhalb von 14 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern des Amtsausschusses vorliegen.

(3) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzung des Amtsausschusses können in der Amtsverwaltung des Amtes Krakow am See (Rathaus) eingesehen werden. Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzung des Amtsausschusses und deren Beschlussfassungen sind über die Homepage des Amtes unter www.amt-krakow-am-see.de (Sitzungstermine) der Öffentlichkeit zugänglich.

(4) ...

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) ...

(2) ...

(3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträge vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Amtsvorsteher vor der Abstimmung die bereits vorliegende Wortmeldung bekannt zu geben.

(4) ...

§ 15 Ausschusssitzungen

-keine Änderung-

§ 16 Datenschutz

-keine Änderung-

§ 17 Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Zweifelhafte Fragen über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Amtsvorsteher. Der Amtsvorsteher kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.

(2) ...

(3) ...

Artikel 2

§ 18 Sprachformen

Aus Vereinfachungsgründen erfolgt im Satzungstext die Verwendung der männlichen Sprachform; die Bezeichnungen gelten jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter.

Artikel 3

§ 19 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt zum 01.10.2020 in Kraft.

Krakow am See, den 20.10.2020

B. Kaspar
Amtsvorsteherin